

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 23 (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025



14. Juli 2025

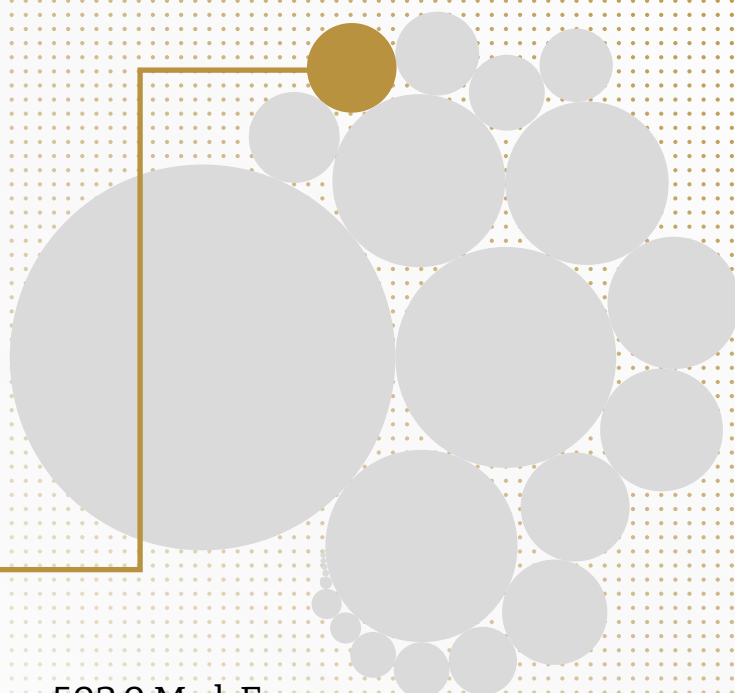
Geschäftszeichen: II 3 – 0003304

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

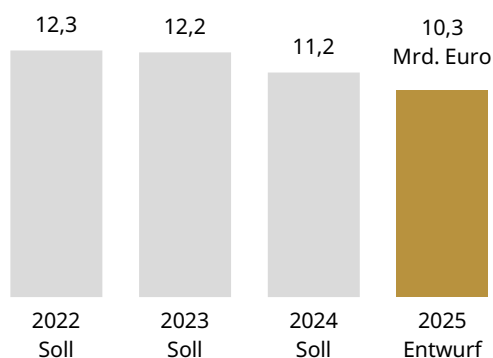
Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Ausgaben
10,3 Mrd. Euro



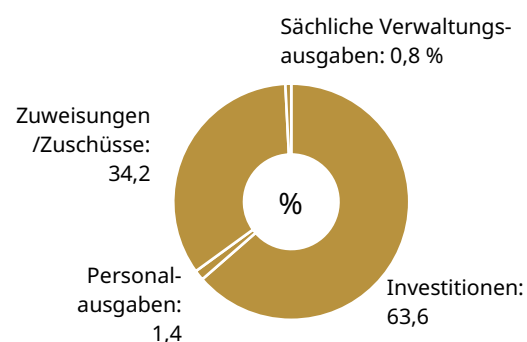
Soll-Entwicklung



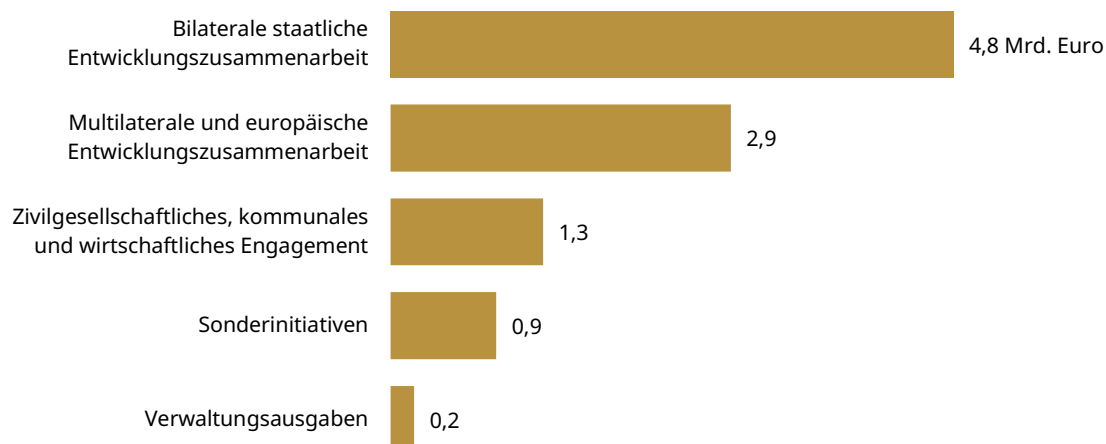
Planstellen
& Stellen
1 125

Veränderung
zum Vorjahr
-1

Ausgabenstruktur nach Hauptgruppen



Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	7
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	9
3	Wesentliche Ausgaben	11
3.1	Bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 2301)	11
3.2	Zivilgesellschaftliches, kommunales und wirtschaftliches Engagement (Kapitel 2302)	13
3.3	Multilaterale und europäische Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 2303 und 2304).....	16
3.4	Forschung, Evaluierung und Qualifizierung in der Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 2305)	17
3.5	Sonstige Bewilligungen (Kapitel 2310).....	18
3.6	Verwaltungsausgaben und Personal (Kapitel 2310 bis 2312)	18
4	Wesentliche Einnahmen.....	19
5	Official Development Assistance – ODA.....	20
6	Ausblick	21

Abkürzungsverzeichnis

A

AWE *Agentur für Wirtschaft und Entwicklung*

B

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMZ *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*

BSfD *Kooperationsnetzwerk Business Scouts for Development*

D

DEval *Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit gGmbH*

G

GIZ *Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH*

H

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

I

IDOS *German Institute of Development and Sustainability*

IO *internationale Organisationen*

K

KfW *Kreditanstalt für Wiederaufbau*

KWI *Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur*

O

ODA *Official Development Assistance*

R

Rechnungsprüfungsausschuss *Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages*

S

SDG *Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen*

U

UNDP *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen*

UNICEF *Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations Children's Fund)*

V

VN *Vereinte Nationen*

1 Überblick

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gestaltet die Entwicklungspolitik der Bundesregierung. Dabei kann zwischen der bilateralen staatlichen, der nichtstaatlichen sowie der multilateralen und europäischen Entwicklungszusammenarbeit unterschieden werden:

- In der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit kooperiert der Bund mit staatlichen Partnern in Entwicklungsländern oder deren regionalen Zusammenschlüssen. Anstelle nachgeordneter Behörden setzen Durchführungsorganisationen diese Vorhaben im Auftrag des Bundes um. Dies sind insbesondere die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (GIZ).
- In der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt der Bund die Aktivitäten zivilgesellschaftlicher, kommunaler und privatwirtschaftlicher Organisationen überwiegend durch Zuwendungen.
- In der multilateralen und europäischen Entwicklungszusammenarbeit leistet der Bund Beiträge an internationale Organisationen (IO), wie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und das Welternährungsprogramm. Daneben leistet der Bund Zahlungen an multilaterale und regionale Entwicklungsbanken, u. a. an die Weltbank.

Ziele der deutschen Entwicklungszusammenarbeit sind u. a. Hunger und Armut zu bekämpfen, eine nachhaltige und klimafreundliche Entwicklung der Wirtschaft in den Partnerländern zu fördern und deren Gesundheitssysteme zu stärken. Das BMZ orientiert sich dabei an den Nachhaltigkeitszielen (SDG) der Vereinten Nationen (VN) sowie dem Pariser Klimaschutzabkommen.

Die Organisationsstruktur des BMZ umfasst sechs Abteilungen (Stand: Juni 2025): eine Zentralabteilung, eine Grundsatzabteilung und vier Fachabteilungen. Das BMZ beschäftigt 1 402 Personen. Hierfür verfügte es im Jahr 2024 über 1 125,8 Planstellen und Stellen. Im Jahr 2025 soll die Zahl der Planstellen und Stellen mit 1 125,3 nahezu unverändert bleiben. Darüber hinaus sind bis zu 135 Personen an deutschen Auslandsvertretungen oder bei IO und Entwicklungsbanken tätig.

Das BMZ plant für das Jahr 2025 Ausgaben von 10,3 Mrd. Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen von 10,9 Mrd. Euro. Dem sollen Einnahmen von 730 Mio. Euro im Einzelplan 23 gegenüberstehen.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 23

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

	2023 Soll	2023 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2024 Soll	2025 Entwurf	Änderung zu 2024
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
Ausgaben	12 156,8	12 100,5	-56,3	11 217,3	10 276,1	-8,4
darunter:						
→ Bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit	5 755,8	5 642,2	-113,6	5 154	4 845,5	-6
→ Nichtstaatliche Entwicklungszusammenarbeit	1 358,9	1 350,5	-8,4	1 308	1 251,4	-4,3
→ Multilaterale und europäische Entwicklungszusammenarbeit	3 616,6	3 637	20,5	3 442,1	2 926,1	-15
→ Forschung, Evaluierung und Qualifizierung	53,3	52,6	-0,7	56,5	55,1	-2,4
→ Sonstige Bewilligungen ^c	1 212,1	1 180,2	-32	1 076,3	1 006,1	-6,5
davon: Sonderinitiativen	1 121,1	1 113	-8,2	971,5	887	-9,5
→ Verwaltungsausgaben ^d	160,2	238	77,7	180,4	191,8	6,4
Einnahmen	749,1	813,2	64,1	765,1	730	-4,6
darunter:						
→ Tilgungen und Zinsen aus der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit	723	755,4	32,4	747	712	-4,7
Verpflichtungsermächtigungen	10 993,8 ^e	10 221,4	-772,4	7 099,5	10 877,2	53,2
	Planstellen/Stellen					<i>in %</i>
Personal	1 141,8	1 061,8 ^f	-80	1 125,8	1 125,3	0

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Kapitel 2310 ohne die Titel für sächliche Verwaltungsausgaben.

^d Umfasst die in Kapitel 2310 ausgewiesenen sächlichen Verwaltungsausgaben sowie die Ausgaben in den Kapitel 2311 und 2312. Berücksichtigt sind zudem die in Kapitel 2311 Titel 972 01 ausgewiesenen globalen Minderausgaben von je 45,4 Mio. Euro für die Jahre 2023 bis 2025.

^e Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^f Ist-Besetzung zum Stichtag 31. Dezember 2023.

Quelle: Haushaltsrechnung 2023; Haushaltsplan 2024; Haushaltsentwurf 2025.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Das BMZ finanziert Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit grundsätzlich aus dem Einzelplan 23. Dessen Anteil an den Gesamtausgaben des Bundeshaushalts pendelte in den Jahren 2016 bis 2023 zwischen 2,4 % (im Jahr 2021) und fast 2,9 % (im Jahr 2022). Deutliche Ausgabensteigerungen in den Jahren 2020 bis 2022 gingen auf zusätzliche Mittel für die Kosten der COVID-19-Pandemie und des Ukraine-Kriegs zurück. Seit dem Jahr 2023 nehmen die Ausgaben im Einzelplan 23 sowohl absolut, als auch dessen Anteil am Bundeshaushalt ab. Die Ausgaben im Jahr 2023 betrugen 12,1 Mrd. Euro. Dies entsprach einem Anteil von 2,6 % am Bundeshaushalt. Für das Jahr 2024 waren Ausgaben von 11,2 Mrd. Euro beschlossen. Im Haushaltsentwurf 2025 sind Ausgaben von knapp 10,3 Mrd. Euro vorgesehen. Dies entspräche einem Anteil am Bundeshaushalt von 2 %.

Der Einzelplan 23 enthält neben Ausgabeermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr umfangreiche Verpflichtungsermächtigungen für künftige Jahre. Im Jahr 2023 standen dem BMZ Verpflichtungsermächtigungen von 11 Mrd. Euro zur Verfügung, für die es Verpflichtungen von 10,2 Mrd. Euro eingegangen ist. Dies erfolgte vor dem Hintergrund der vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) nach § 41 BHO verhängten haushaltswirtschaftlichen Sperre, wonach das BMZ Verpflichtungsermächtigungen von 0,7 Mrd. Euro einsparen musste. Für das Jahr 2024 waren Verpflichtungsermächtigungen von 7,1 Mrd. Euro veranschlagt. Im Haushaltsentwurf 2025 sind dagegen 10,9 Mrd. Euro vorgesehen. Dies entspricht einer Erhöhung um 3,8 Mrd. Euro oder 53,2 % gegenüber dem Vorjahr. Zudem würden die Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 23 die Ausgaben um 601 Mio. Euro übersteigen. Das BMZ erklärt hierzu, dass Schwankungen bei den Verpflichtungsermächtigungen aufgrund unterschiedlicher Wiederauffüllungszyklen für multilaterale Beteiligungen nicht ungewöhnlich seien.

Bei Inanspruchnahme wandeln sich Verpflichtungsermächtigungen in offene Verpflichtungen für den Bund. Diese müssen durch Ausgabemittel in künftigen Haushaltsjahren gedeckt werden. Im Einzelplan 23 waren 86 % der Ausgabemittel für das Jahr 2024 auf diese Weise gebunden. Für das Jahr 2025 kann die Verbindung bis zu 82 % betragen. Damit bleiben die Verbindungen auf sehr hohem Niveau. Der Stand offener Verpflichtungen im Einzelplan 23 – jeweils zum Jahresende – ist in den vergangenen zehn Jahren von 32 auf 37,5 Mrd. Euro deutlich angestiegen. Er kann zum Jahresende 2025 auf bis zu 40,4 Mrd. Euro weiter anwachsen. Auf die damit einhergehenden Einschränkungen der Reaktionsmöglichkeiten des BMZ auf kurzfristig auftretende Bedarfe in der Entwicklungszusammenarbeit hat der Bundesrechnungshof wiederholt hingewiesen.¹ Das

¹ Zuletzt Tz. 2.2, in: Bundesrechnungshof, Information über die Entwicklung des Einzelplans 23 für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024 vom 11. September 2023, Gz.: II 3 - 0001595, www.bundesrechnungshof.de.

BMZ hat dazu mitgeteilt, dass die teils langfristigen Verpflichtungen vor allem auf die überwiegend mehrjährigen Zusagen für Vorhaben der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit sowie für internationale Einrichtungen zurückzuführen seien. Die Einschränkung kurzfristiger Reaktionsmöglichkeiten sei Folge der Kürzung der Ausgabemittel gegenüber dem Vorjahr.

Ein Grund für den erneut deutlichen Anstieg sind Verpflichtungsermächtigungen von 1 Mrd. Euro für Wiederaufbau und Entwicklung in Namibia (Kapitel 2310 Titel 896 01). Die Mittel dienen Zahlungen von jährlich 45 Mio. Euro aufgrund der sogenannten „Gemeinsamen Erklärung“ von Deutschland und Namibia. Sie soll zur Aussöhnung nach dem Völkermord an Herero und Nama während der deutschen Kolonialzeit beitragen.

Bei zwei weiteren Titeln sieht der Regierungsentwurf ebenfalls große Veränderungen bei den Verpflichtungsermächtigungen gegenüber dem Vorjahr vor. Bei den Beiträgen an die VN (Kapitel 2303 Titel 687 01) sind 905 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt gegenüber 83 Mio. Euro im Jahr 2024; bei den Zahlungen an die Weltbankgruppe 1,6 Mrd. Euro gegenüber 278 Mio. Euro im Jahr 2024. Bei beiden Titeln sollen Verpflichtungen sehr weit in die Zukunft möglich sein. Solche weit in die Zukunft gerichteten Verpflichtungsermächtigungen stehen in einem Spannungsverhältnis zur Budgethoheit des Parlaments, da entsprechende Zusagen Bindungswirkungen für nachfolgende Legislaturperioden bedeuten. Das BMZ hat dazu mitgeteilt, dass es sich in den genannten Fällen um einen zyklischen Effekt handele aufgrund anstehender Wiederauffüllungsrunden; dies insbesondere zugunsten der Weltbank mit 1,6 Mrd. Euro sowie für die Impfallianz Gavi mit 400 Mio. Euro. Darüber hinaus würden Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit mehrjährige Finanzierungszusagen und damit Verpflichtungsermächtigungen erfordern, um deren Planungssicherheit und Wirksamkeit zu gewährleisten.

Die Struktur des Einzelplans 23 lässt es zu, dass Ausgaben zugunsten derselben Mittelempfänger aus verschiedenen Titeln geleistet werden, wenngleich teils ein eigener Haushaltstitel zugunsten des jeweiligen Mittelempfängers existiert. Das BMZ weist für den Bereich der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit auf Folgendes hin: Es sei zwischen freiwilligen (ungebundenen) Kernbeiträgen und anderen zweckgebundenen Beiträgen aus anderen Titeln zu unterscheiden. Mit den Kernbeiträgen werde die jeweilige IO gefördert. Die Finanzierung aus anderen Titeln diene primär nicht der Unterstützung der jeweiligen IO, sondern der Zielerreichung des jeweiligen Titels. Den Bundesrechnungshof überzeugt diese Argumentation nicht. Die Darstellung des BMZ gilt bereits nicht für den VN-Titel selbst, da dort neben sogenannten Kernbeiträgen auch zweckgebundene Beiträge an VN-Organisationen (Erläuterung Nummer 14) veranschlagt sind – für das Jahr 2025 sind das 63 Mio. Euro. Darüber hinaus ist ein wichtiger Aspekt der Transparenz im Einzelplan 23 ein Überblick, welche Empfänger wie viele Mittel aus welchen Titeln erhalten. Dieser Überblick fehlt bislang.

Der Bundesrechnungshof hat das Thema Transparenz im Einzelplan 23 in einem separaten Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO aufgegriffen.²

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 2301)

Die finanziell bedeutsamsten Ausgabenblöcke innerhalb der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit bilden die bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit, die bilaterale Technische Zusammenarbeit sowie die strukturbildende Übergangshilfe (Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur).

In der Finanziellen Zusammenarbeit fördert der Bund Investitionen in den Partnerländern (z. B. den Bau von Wasserversorgungssystemen oder die Gründung von Mikrofinanzinstitutionen) mit Darlehen und Zuschüssen. Diese leistet er überwiegend aus Kapitel 2301 Titelgruppe 01 (Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit). Die Titelgruppe 01 ist in die Titel 866 11 (FZ-Darlehen) und 896 11 (FZ-Zuschüsse) unterteilt. Daneben stellt er Kapital für Unternehmensbeteiligungen bereit und zahlt Zuschüsse in länderübergreifende Fonds sowie an privatrechtliche Stiftungen. Im Jahr 2023 leistete der Bund für die bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit und für die Finanzielle Zusammenarbeit mit Regionen Ausgaben von 2,4 Mrd. Euro. Für das Jahr 2024 waren für die Finanzielle Zusammenarbeit 2,2 Mrd. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2025 sind insgesamt 2 Mrd. Euro vorgesehen.

Seit 2007 wurden auf Veranlassung des BMZ in der Finanziellen Zusammenarbeit insgesamt neun privatrechtliche Stiftungen (mit-)errichtet.³ Ende 2022 bediente sich das BMZ einer anderen Konstruktion zur Förderung der Wasserstoffwirtschaft in Entwicklungsländern. Im November 2022 gründete die KfW im Auftrag des BMZ hierfür eine Gesellschaft. Die Gesellschaft ist Trägerin eines Entwicklungsfonds. Das BMZ zahlte über die KfW bis zum 31. Dezember 2022 einen Zuschuss von 250 Mio. Euro für den Entwicklungsfonds aus. Der Zuschuss umfasste den bei Errichtung des Entwicklungsfonds angedachten Finanzierungsbedarf für künftige Projektförderungen.

² Bundesrechnungshof, Transparenz im Einzelplan 23 vom 24. September 2024, Gz.: II 3 - 0000762, www.bundesrechnungshof.de.

³ Das BMZ setzte dabei die KfW als Treuhänderin ein. Diese gründete im Auftrag des BMZ die privatrechtlichen Stiftungen bzw. stellte ihnen weitere Mittel zur Verfügung.

Der Bundesrechnungshof kritisierte gegenüber dem BMZ, dass es bis Ende 2022 bereits den vollen Zuschuss ausgezahlt hatte. Zu diesem Zeitpunkt fehlten noch etliche Schritte, bevor die Gesellschaft arbeitsfähig war und erste Projektförderungen durchführen konnte. Dies verstößt gegen das Fälligkeitsprinzip (§ 34 Absatz 2 BHO) und umgeht den Grundsatz der zeitlichen Bindung (§ 45 Absatz 1 BHO). Während die Gesellschaft noch nicht benötigte Gelder anlegt, wird der Bundeshaushalt durch „Nebenhaushalte“ ergänzt. Diese Vorgehensweise ist unwirtschaftlich. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, Verpflichtungsermächtigungen zu nutzen statt für mehrere Jahre im Voraus Zuschüsse auszuzahlen. Das BMZ hat mitgeteilt, die Auszahlung habe nicht verfrüht stattgefunden. Die Auszahlung sei benötigt worden, um den beabsichtigten Marktanreiz erreichen zu können. Die Zusage einer Verpflichtungsermächtigung hätte nicht dieselbe Wirkung erzielt. Den Bundesrechnungshof überzeugte nicht, dass die verfrühte Auszahlung notwendig gewesen sei. Daher befasst er sich aktuell u. a. mit der weiteren Mittelverwendung sowie der Zielerreichung des Entwicklungsfonds in einer laufenden Schwerpunktprüfung.

Zur Transparenz bei der Errichtung und Förderung der Gesellschaft und des Entwicklungsfonds verweist der Bundesrechnungshof auf seinen Transparenzbericht.⁴

Bei der Technischen Zusammenarbeit sollen die Fähigkeiten von Menschen, Organisationen und Gesellschaften in den Partnerländern erweitert werden, damit sie ihre eigenen Entwicklungsziele besser verwirklichen können. Der Bund finanziert u. a. den Einsatz von Fachkräften in den Partnerländern (z. B. in Steuerverwaltungen oder in Umweltbehörden). Die Ausgaben für die Technische Zusammenarbeit (Kapitel 2301 Titel 896 03 Bilaterale Technische Zusammenarbeit und Kapitel 2301 Titel 896 06 Internationale Zusammenarbeit mit Regionen für nachhaltige Entwicklung) beliefen sich im Jahr 2023 auf 1,9 Mrd. Euro. Für das Jahr 2024 waren 1,8 Mrd. Euro veranschlagt, im Haushaltsentwurf 2025 sind 1,9 Mrd. Euro geplant.

Projektdatenbanken sind sowohl in der Finanziellen als auch der Technischen Zusammenarbeit wesentlich. Sie ermöglichen dem BMZ, seine Steuerungsfunktion auszuüben. Auch liefern sie von der Politik und der Öffentlichkeit geforderte Informationen. Dazu muss der Datenaustausch fehlerfrei erfolgen. Der Bundesrechnungshof prüfte im Jahr 2018 den Datenaustausch zwischen dem BMZ und der KfW. Aufgrund dessen Empfehlungen forderte der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) das BMZ im März 2019 auf, eine bidirektionale Schnittstelle einzurichten. Das BMZ soll dadurch Entwicklungsprojekte effektiv steuern.

Der Bundesrechnungshof untersuchte in einer Prüfung die Konsistenz der Projektdaten beim BMZ und seinen Durchführungsorganisationen. Er prüfte dies beim BMZ und

⁴ Bundesrechnungshof, Transparenz im Einzelplan 23 vom 24. September 2024, Gz.: II 3 - 0000762, www.bundesrechnungshof.de.

dessen größten Durchführungsorganisationen, der GIZ und der KfW. Er stellte fest, dass das BMZ den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses, eine bidirektionale Schnittstelle zu seinen Durchführungsorganisationen einzurichten, bislang noch nicht erfolgreich umgesetzt hat. Es ist über einen Testbetrieb nicht hinausgekommen. Den Produktivbetrieb sah es in mehreren Ausbaustufen ab dem Jahr 2024 vor. Die vollständige Inbetriebnahme war für das Jahr 2025 vorgesehen. Außerdem sind die beim BMZ vorhandenen Projektdaten zum Teil in sich widersprüchlich. Sie weichen bei einigen Datenfeldern stark von den Projektdaten der Durchführungsorganisationen ab. Der Bundesrechnungshof kritisiert die zögerliche Umsetzung des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses. Er hat dem BMZ empfohlen, die bestehenden Inkonsistenzen bei den Projektdaten durch einheitliche Definitionen der Datenfelder und die vollumfängliche Inbetriebnahme der bidirektionalen Schnittstelle zeitnah zu beseitigen. Das BMZ hat das zugesagt. Der Bundesrechnungshof wird dies weiter beobachten.

Maßnahmen der strukturbildenden Übergangshilfe finanziert das BMZ aus Kapitel 2301 Titel 687 06 (Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur – KWI). Sie dienen dem Übergang der vom Auswärtigen Amt verantworteten Humanitären Hilfe zu langfristiger Entwicklungszusammenarbeit durch Stabilisierung und Wiederaufbau. Damit sollen Lebensgrundlagen schnell wiederhergestellt werden. Zudem sollen staatliche Akteure befähigt werden, Basisdienstleistungen bereitzustellen. Ein weiteres Ziel der Übergangshilfe ist es, die Resilienz (Widerstandsfähigkeit) der Menschen in Krisengebieten zu stärken. Im Jahr 2023 hat das BMZ aus dem KWI-Titel 1,2 Mrd. Euro verausgabt. Im Jahr 2024 waren für den KWI-Titel 1 Mrd. Euro veranschlagt. Im Jahr 2025 sind 722 Mio. Euro geplant.

3.2 Zivilgesellschaftliches, kommunales und wirtschaftliches Engagement (Kapitel 2302)

Neben den Durchführungsorganisationen sind auch viele nicht-staatliche Organisationen in der Entwicklungszusammenarbeit tätig. Dazu zählen u. a. die politischen Stiftungen, Vereine, die Evangelische und die Katholische Zentralstelle für Entwicklungszusammenarbeit, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und kommunale Einrichtungen. Das BMZ unterstützte deren Aktivitäten im Jahr 2023 mit 1,4 Mrd. Euro. Für das Jahr 2024 waren 1,3 Mrd. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2025 sind ebenso 1,3 Mrd. Euro geplant.

Der Bundesrechnungshof untersuchte das Kooperationsnetzwerk Business Scouts for Development (BSfD). Das BMZ wollte mit dem BSfD-Programm ein nachhaltiges Engagement der Privatwirtschaft in Entwicklungs- und Schwellenländern fördern. Hierzu bewilligte es zuletzt für die Projektdauer von 2021 bis 2025 einen Betrag von 62 Mio. Euro. Die GIZ wurde mit der Durchführung des BSfD-Programms beauftragt. Die

Business Scouts sollten mit ihrer entwicklungspolitischen Expertise zu Fördermöglichkeiten beraten. Das Angebot richtete sich an deutsche, europäische und lokale Unternehmen im In- und Ausland. Der Bundesrechnungshof kritisierte die Verteilung der Business Scouts. Teils genügten die vorgegebenen Einsatzkriterien nicht den Programmzielen, teils setzte die GIZ die Kriterien nicht vollständig um. Neben den Mitteln für den Fachkräfte-Einsatz waren im BSfD-Programm Mittel für Projektfinanzierung vorgesehen. Das BMZ zahlte teils dreimal so hohe Mittel gegenüber den ursprünglichen Planungen aus. Wiederholte Kostenabweichungen in erheblichem Umfang deuteten auf Planungsdefizite hin. Der Bundesrechnungshof hatte dem BMZ empfohlen, die Ausgabepositionen enger an den Zielen und Inhalten des BSfD-Programms auszurichten. Durch die Zwischenschaltung der GIZ entstanden vermeidbare Kosten. Der Bundesrechnungshof hatte auch empfohlen, die Verwaltung der Fonds direkt zu vergeben. Die GIZ beschaffte einige der Dienstleistungen und Sachgüter im Programm. Sie nahm teilweise Skontoabzüge nicht in Anspruch. Das BMZ hat zugesagt, mit der GIZ über eine wirtschaftliche Beschaffung zu sprechen. Aufgrund der Parallelstrukturen insbesondere zu der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung (AWE) ließen sich deren Programme nicht eindeutig voneinander abgrenzen. Zudem waren die jeweiligen Monitoring-Systeme nicht miteinander kompatibel. Dies führte dazu, dass Unternehmen gleichzeitig Leistungen beider Programme in Anspruch nahmen. Der Bundesrechnungshof hatte empfohlen, die BSfD und die Programme der AWE zusammenzulegen. Das BMZ hat inzwischen mitgeteilt, dass die BSfD nicht mehr als eigenständiges Programm existieren. Alle Ansätze einer entsprechend ausgerichteten Beratung habe es zum 1. Januar 2024 in der AWE gebündelt. Der Bundesrechnungshof erkennt an, dass das BMZ seine Empfehlungen zur Umstrukturierung umgesetzt und auch schon vor der Prüfung Verbesserungspotenzial erkannt und erste Schritte eingeleitet hat.

Das BMZ gewährt einen beträchtlichen Teil seiner Haushaltsmittel als Zuwendungen. Für Projekte im Jahr 2020 bewilligte es Zuwendungen von mehr als 8,5 Mrd. Euro. Für einen Teil der Haushaltstitel sind die jeweiligen Ausgaben nach Maßgabe von Förderrichtlinien zu leisten. Im Geschäftsbereich des BMZ existieren derzeit sieben Förderrichtlinien. Der Bundesrechnungshof hat das System der projektbezogenen Zuwendungsförderung im BMZ geprüft. Schwerpunktmäßig untersuchte er die Notwendigkeit, Förderrichtlinien zu erlassen sowie deren Ausgestaltung.

Gesonderter Förderrichtlinien für eine abgegrenzte Gruppe von Zuwendungsempfängern bedarf es nur, wenn und soweit sie wegen fachspezifischer Besonderheiten erforderlich sind. Das BMZ sollte diesem Maßstab deutlicher Rechnung tragen. Im Sinne möglichst straffer und übersichtlicher Förderrichtlinien sollte sich das BMZ zudem auf die notwendigen Regelungsinhalte beschränken. Weiter hat der Bundesrechnungshof dem BMZ empfohlen, die Förderrichtlinien zentral zu erstellen und bedarfsgerecht zu aktualisieren. Inhaltlich hat sich der Bundesrechnungshof zur Verwaltungskostenpauschale, Finanzierungsart und Förderhöhe geäußert. Hier forderte er u. a. eindeutige Formulierungen. Das BMZ hatte zugesagt, die meisten Empfehlungen zu beachten und

umzusetzen. Der Bundesrechnungshof wirkt bei den derzeit anstehenden Neufassungen von Förderrichtlinien im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass diese Zusage weitgehend eingehalten wird.

Der Bundesrechnungshof hatte festgestellt, dass das BMZ in den Jahren 2018 bis 2021 haushaltsrechtswidrig Vorhaben der politischen Stiftungen in ehemaligen Entwicklungsländern auch nach deren wirtschaftlichem Aufstieg (sog. graduierte Länder) weiter förderte.⁵ Im November 2023 forderte der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) das Auswärtige Amt, das BMZ und das BMF auf, eine langfristige Einigung über die Finanzierung der Arbeit der politischen Stiftungen in Nicht-ODA-fähigen Ländern (englische Bezeichnung: Official Development Assistance – ODA) herbeizuführen und dem Haushaltsausschuss zu berichten. Das Auswärtige Amt und das BMZ legten im Mai 2024 einen gemeinsamen Bericht vor. Der Bericht benennt mit dem BMF abgestimmte Kriterien für grundsätzliche Zuständigkeiten für die Förderung von Vorhaben der politischen Stiftungen. Zur Umsetzung enthält der Bericht hauptsächlich Absichtserklärungen. Dagegen fehlen sowohl ein Zeitplan als auch verbindliche nächste Schritte. Zudem stellen die Ressorts einen Übergang der Förderzuständigkeit „unter den Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel“. Dies ist unplausibel. Die Mittel für bewilligte Vorhaben der politischen Stiftungen sind entweder im Einzelplan 23 oder im Einzelplan 05 veranschlagt. Folglich ist der Übergang der Zuständigkeit keine Frage verfügbarer Haushaltsmittel. Auch enthält der Bericht keine Bestandsaufnahme, in wie vielen Fällen die Ressorts von den nun formulierten Zuständigkeiten abweichen. Das BMZ hat mitgeteilt, dass die Einigung auf die Zukunft gerichtet sei. Deshalb halte es zusammen mit dem Auswärtigen Amt eine Bestandsaufnahme für nicht erforderlich. Auch sei wegen der unterschiedlichen Bewilligungszeiträume kein Zeitplan zur Umsetzung erforderlich. Zudem finde kein Aufgabenübergang gemäß § 50 BHO und folglich auch keine Mittelübertragung vom BMZ auf das Auswärtige Amt statt. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das BMZ seit dem Jahr 2018 Vorhaben der politischen Stiftungen in mindestens zwölf Nicht-Entwicklungsländern förderte. Insofern überzeugt es nicht, dass sich die Ressorts keinen Überblick vom Umfang der zu lösenden Aufgabe verschafften. Insgesamt erachtet der Bundesrechnungshof die – vom BMZ und dem Auswärtigen Amt auch lediglich „angestrebte“ – Übertragung der Förderzuständigkeit für nur drei dieser Länder als wenig ambitioniert. Der Bundesrechnungshof verfolgt die Förderung von Vorhaben der politischen Stiftungen in Nicht-Entwicklungsländern in einem laufenden Prüfungsverfahren weiter.

⁵ Vgl. Tz. 3.2, in: Bundesrechnungshof, Information über die Entwicklung des Einzelplans 23 für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024 vom 11. September 2023, Gz.: II 3 - 0001595, www.bundesrechnungshof.de.

3.3 Multilaterale und europäische Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 2303 und 2304)

Der Bund leistet Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge an Einrichtungen der Europäischen Union sowie der VN, verschiedene IO, multilaterale Entwicklungsbanken und Fonds, die in der Entwicklungszusammenarbeit generell oder in bestimmten Regionen oder Sektoren (z. B. Gesundheit, Umwelt) tätig sind. Diese Fonds werden durch Beiträge finanziert, die hauptsächlich in regelmäßigen Wiederauffüllungsverhandlungen zugesagt werden. Daneben leistet das BMZ auch einmalige und unregelmäßige Zahlungen an IO.

Insgesamt gab das BMZ im Jahr 2023 für solche Beiträge 3,6 Mrd. Euro und damit 20,5 Mio. Euro mehr als ursprünglich veranschlagt aus. Die zusätzlichen Mittel leistete das BMZ aus überplanmäßigen Ausgaben. Im Jahr 2024 waren bei den Kapiteln 2303 und 2304 Ausgaben von insgesamt 3,4 Mrd. Euro veranschlagt. Der Haushaltsentwurf 2025 sieht 2,9 Mrd. Euro vor.

Einige der Titel in den Kapiteln 2303 und 2304 sind für einzelne IO vorgesehen, beispielsweise Kapitel 2303 Titel 687 02 (Beteiligung am Welternährungsprogramm) und Kapitel 2304 Titel 687 01 (Zahlungen an Einrichtungen der Weltbankgruppe). Die Zweckbestimmung der Titel lässt vermuten, dass alle Zahlungen des BMZ an diese IO in den jeweiligen Titeln veranschlagt sind. Jedoch leistet das BMZ beispielsweise an das Welternährungsprogramm deutlich mehr Zahlungen aus sieben weiteren Titeln, wovon sechs in anderen Kapiteln veranschlagt sind.⁶ In den Jahren 2018 bis 2023 zahlte das BMZ im Durchschnitt nur 13 % der Mittel aus dem für das Welternährungsprogramm vorgesehenen Titel. Im Jahr 2019 stammten fast 90 % aus anderen Titeln.

Ebenso leistet das BMZ Zahlungen an seine zwei größten Partner bei den VN das UNDP und den United Nations Children's Fund (UNICEF). Das UNDP erhält Mittel aus elf verschiedenen Titeln des Einzelplan 23, wobei nur zwei dem Kapitel 2303 zugehören.⁷ In den Jahren 2018 bis 2023 leistete das BMZ Zahlungen von durchschnittlich 52 % aus anderen Kapiteln. Auch UNICEF erhält Mittel aus sechs weiteren Titeln anderer Kapitel.⁸ Im gleichen Zeitraum zahlte das BMZ 88 % der Gesamtzusagen an UNICEF aus diesen sechs Titeln. Im Jahr 2021 flossen nur 10 % aus dem Kapitel für multilaterale Entwicklungszusammenarbeit.

Es ist nicht erkennbar, dass das BMZ den Großteil der Mittel an IO nicht aus den dafür vorgesehenen Haushaltsstellen leistet. Die Summe der Mittel an die einzelnen IO lässt

⁶ Kapitel 2301 Titel 687 06, 869 03 und 869 11; Kapitel 2303 Titel 687 01; Kapitel 2310 Titel 687 01, 896 31 und 896 32.

⁷ Kapitel 2301 Titel 687 06, 869 03, 869 06 und 869 11; Kapitel 2303 Titel 687 01 und 896 09; Kapitel 2310 Titel 687 01, 896 31, 896 32, 896 33 und 896 34.

⁸ Kapitel 2301 Titel 687 06, 869 03 und 869 11; Kapitel 2310 Titel 896 31, 896 32 und 896 33.

sich dem Einzelplan 23 nicht entnehmen. Dies beeinträchtigt dessen Transparenz erheblich.

Das BMZ verweist hier erneut auf die Unterscheidung zwischen ungebundenen Kernbeiträgen zur Unterstützung der IO sowie ergänzenden zweckgebundenen Beiträgen aus anderen Titeln, um deren entwicklungspolitischen Ziele zu unterstützen.⁹ Über diese Differenzierung sei das Parlament im Bilde. Ein Ausweis, wie viele Mittel eine IO aus dem Einzelplan 23 insgesamt erhalte, sei daher nicht notwendig.

3.4 Forschung, Evaluierung und Qualifizierung in der Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 2305)

Das BMZ finanziert aus dem Kapitel „Forschung, Evaluierung und Qualifizierung in der Entwicklungszusammenarbeit“ Maßnahmen, die zur Steigerung der Wirksamkeit und zur Erfolgskontrolle der Entwicklungszusammenarbeit beitragen sollen. Außerdem werden daraus Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte finanziert.

Der größte Ausgabenanteil entfällt auf den Titel 686 03 (Vorbereitung und Ausbildung von Personal für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit). Im Jahr 2023 gab das BMZ hierfür 21,7 Mio. Euro aus. Für das Jahr 2024 waren Ausgaben von 21,9 Mio. Euro geplant. Für das Jahr 2025 sind ebenso 21,9 Mio. Euro dafür vorgesehen.

Das BMZ fördert aus dem Kapitel 2305 zwei institutionelle Zuwendungsempfänger:

- Das German Institute of Development and Sustainability (IDOS) – ehemals das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik gGmbH – ist ein Forschungs-, Beratungs- und Ausbildungsinstitut für die deutsche und die multilaterale Entwicklungspolitik. Deutschland, vertreten durch das BMZ, hält 75 % der Anteile am IDOS.
- Das Deutsche Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit gGmbH (DEval) analysiert und bewertet als unabhängiges Institut die Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und erarbeitet Empfehlungen für deren Verbesserung. Zudem unterstützt das Institut Partnerländer dabei, den Erfolg von Entwicklungsmaßnahmen selbst zu bewerten. Deutschland, vertreten durch das BMZ, hält 100 % der Anteile am DEval.

Im Jahr 2023 haben das IDOS und das DEval insgesamt 17,2 Mio. Euro aus der Titelgruppe 04 (Institutionelle Förderung von Einrichtungen der Forschung und Evaluierung in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit) erhalten. Dies waren 1,3 Mio. Euro weniger als ursprünglich veranschlagt. Für das Jahr 2024 waren für diese

⁹ Vgl. oben Tz. 2 am Ende.

Zuwendungsempfänger 20,4 Mio. Euro geplant. Der Haushaltsentwurf 2025 sieht ebenfalls 20,4 Mio. Euro vor.

3.5 Sonstige Bewilligungen (Kapitel 2310)

Seit dem Jahr 2014 entfällt der überwiegende Teil der Mittel im Kapitel 2310 auf die Sonderinitiativen. Das BMZ führte diese seinerzeit ein, um nach eigener Darstellung entwicklungspolitische Schwerpunkte zu setzen. Der Einzelplan 23 weist seit dem Jahr 2023 die folgenden vier Sonderinitiativen aus:

- „Transformation der Agrar- und Ernährungssysteme“ (Kapitel 2310 Titel 896 31)
- „Geflüchtete und Aufnahmeländer“ (Kapitel 2310 Titel 896 32)
- „Stabilisierung und Entwicklung Nordafrika-Nahost“ (Kapitel 2310 Titel 896 33)
- „Gute Beschäftigung für sozial-gerechten Wandel“ (Kapitel 2310 Titel 896 34)

Die Ausgaben für die Sonderinitiativen beliefen sich im Jahr 2023 auf 1,1 Mrd. Euro. Für das Jahr 2024 waren 971 Mio. Euro veranschlagt, im Haushaltsentwurf 2025 sind 887 Mio. Euro geplant.

Der Haushaltsausschuss begrenzte die Sonderinitiativen durch einen Maßgabebeschluss: Seit dem Jahr 2021 darf die Zahl der Sonderinitiativen höchstens fünf und die dafür zur Verfügung gestellten Ausgabemittel dürfen höchstens 10 % der Gesamtausgaben des Einzelplans 23 betragen. Während das BMZ diese Vorgabe im Jahr 2022 aufgrund höherer Ausgaben für die Sonderinitiativen nicht eingehalten hatte,¹⁰ hielt es diese in den Jahren 2023 und 2024 ein. Nach derzeitigem Planungsstand hält das BMZ den Maßgabebeschluss auch im Jahr 2025 ein.

3.6 Verwaltungsausgaben und Personal (Kapitel 2310 bis 2312)

Zu den Verwaltungsausgaben zählen Ausgaben für aktives Personal, sächliche Verwaltungsausgaben (z. B. für die Bewirtschaftung der Liegenschaften), Investitionen (z. B. der Erwerb von Geräten), Öffentlichkeitsarbeit, Tagungen und Messen sowie die Zahlungen an die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in den Kapiteln 2311 und 2312. Darüber hinaus sind sächliche Verwaltungsausgaben auch in Kapitel 2310 enthalten.

Für das Jahr 2025 sollen Ausgaben veranschlagt werden

¹⁰ Das BMZ vertritt hierzu eine abweichende Auffassung, vgl. Tz. 3.5, in: Bundesrechnungshof, Information über die Entwicklung des Einzelplans 23 für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024 vom 11. September 2023, Gz.: II 3 - 0001595, www.bundesrechnungshof.de.

- für sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte (Kapitel 2310 Titel 532 03) von 1 Mio. Euro und
- für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Global Disability Summit 2025 (Kapitel 2310 Titel 546 02) von 10,9 Mio. Euro.

Im Jahr 2023 beliefen sich die Verwaltungsausgaben auf 238 Mio. Euro (unter Berücksichtigung von 39 Mio. Euro für Leistungen anderer Bundesbehörden und sonstiger Verrechnungsausgaben). Größte Ausgabenposition waren die Personalausgaben mit 123,6 Mio. Euro. Im Jahr 2024 waren hierfür 129,5 Mio. Euro veranschlagt; der Regierungsentwurf für das Jahr 2025 sieht 140,4 Mio. Euro vor.

Im Jahr 2023 ist der Personalhaushalt des BMZ stark angewachsen (Vergleich der Werte zu den Stichtagen 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023):

- Die Zahl der Beschäftigten stieg von 1 326 auf 1 391 (+65 Beschäftigte) und
- die Zahl der Planstellen und Stellen stieg von 1 068,3 auf 1 141,8 (+73,5 Planstellen und Stellen).

Dagegen ging die Zahl der unbesetzten Planstellen und Stellen von 87,4 auf 80 zurück.

Im Jahr 2023 wurden 16 Planstellen und Stellen nach § 16 Haushaltsgesetz 2023 eingespart. Gleichzeitig besetzt das BMZ immer mehr Planstellen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern:

- zum 31. Dezember 2021: 86 Personen auf 71,1 Planstellen
- zum 31. Dezember 2022: 96 Personen auf 85,8 Planstellen
- zum 31. Dezember 2023: 101 Personen auf 91,9 Planstellen

4 Wesentliche Einnahmen

Die Einnahmen des Einzelplans 23 gehen weitgehend auf Darlehen und Finanzierungsbeiträge zurück, die die KfW den Partnern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Auftrag des BMZ zur Verfügung stellt. Sie lagen im Jahr 2023 bei 813,2 Mio. Euro, wovon 764,4 Mio. Euro auf Tilgungen und Zinsen entfielen. Dies entspricht Mehreinnahmen von 30,3 Mio. Euro (+4,1 %) bei Tilgungen und Zinsen gegenüber der Prognose im Haushaltsplan 2023. Damit stiegen die Einnahmen wieder nach dem starken Rückgang während der COVID-19-Pandemie an. Sie erreichen damit nicht das Niveau vor dem Jahr 2019. Für das Jahr 2024 waren Einnahmen von 765,1 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2025 sind Einnahmen von 730 Mio. Euro geplant.

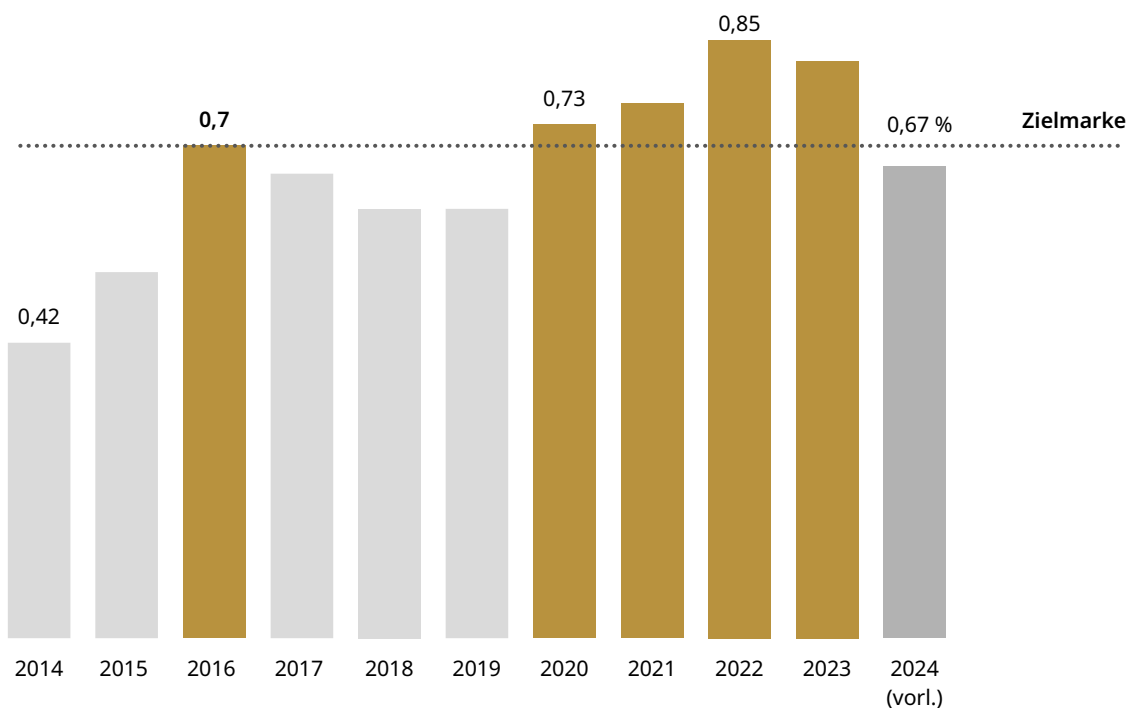
5 Official Development Assistance – ODA

Die Bundesregierung hatte im Jahr 2005 zugesagt, entsprechend dem Stufenplan der Europäischen Union die jährlichen ODA-Ausgaben Deutschlands auf 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (ODA-Quote) zu steigern. In Abbildung 1 ist die Entwicklung der deutschen ODA-Quote in den Jahren 2014 bis 2024 dargestellt.

Abbildung 1

Deutschland erfüllt 2024 vermutlich nicht die ODA-Quote

Der Anteil der ODA-Leistungen am Bruttonationaleinkommen ist seit 2014 deutlich gestiegen. In 2016 erreichte er erstmals die Zielmarke von 0,7 %. Von 2020 bis 2023 lag die deutsche ODA-Quote über dieser Zielmarke. In 2024 fallen die ODA-Leistungen voraussichtlich knapp darunter.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: BMZ, Entwicklung der deutschen ODA 2014 bis 2022; OECD, ODA 2023 und 2024.

Den größten Anteil der deutschen ODA-Leistungen erbringt der Bund. Davon entfällt wiederum der größte Teil auf Leistungen aus dem Einzelplan 23. Die ODA-Quote Deutschlands erreichte im Jahr 2016 erstmals die Zielmarke von 0,7 %. Der Anstieg in den Jahren 2015 und 2016 ging im Wesentlichen auf die Aufnahme von Flüchtlingen im Inland zurück. Dafür aufgewendete Mittel sind teilweise auf die ODA-Quote anrechenbar. Die ODA-Quote für das Jahr 2023 betrug 0,82 %. Mit ODA-Leistungen von 35,1 Mrd. Euro in diesem Jahr war Deutschland wie in den Vorjahren nach den USA zweitgrößte Gebernation in absoluten Werten. Die vorläufige ODA-Quote für das Jahr 2024 beträgt mit ODA-Leistungen von 30 Mrd. Euro 0,67 %. Das BMZ schätzt die deutschen ODA-Leistungen für das Jahr 2025 zunächst auf 24,7 Mrd. Euro.

Die Regierungsparteien einigten sich im Koalitionsvertrag 2025 darauf, die ODA-Quote angemessen abzusenken, um den Haushalt zu konsolidieren. Darüber hinaus sollen ODA-Leistungen, die nicht in den klassischen ODA-Ressorts liegen, im BMZ gebündelt werden. Der Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 hat dies bereits umgesetzt und dabei Ausnahmen zugelassen. Nach Auskunft des BMZ stimme es derzeit mit anderen Ressorts Umfang und Ausgestaltung der Übertragungen ab. Entsprechende Änderungen im Einzelplan 23 sind daher ab dem Bundeshaushalt 2026 zu erwarten.

6 Ausblick

Zusammen mit dem Haushaltsentwurf 2025 hat die Bundesregierung im Juni 2025 folgende Eckwerte für den Einzelplan 23 beschlossen: 9,9 Mrd. Euro für das Jahr 2026, 9,5 Mrd. Euro für das Jahr 2027 sowie 9,3 Mrd. Euro für die Jahre 2028 und 2029.

Laut aktuellem Koalitionsvertrag bleiben der weltweite Kampf gegen Armut, Hunger und Ungleichheit, das Erreichen der internationalen Nachhaltigkeitsziele sowie der Einsatz für das Pariser Klimaschutzabkommen wesentliche Aufgabenschwerpunkte des BMZ in den nächsten Jahren. Zugleich betont der Koalitionsvertrag die Notwendigkeit grundlegender Veränderungen in der Entwicklungspolitik, um aktuelle geopolitische und ökonomische Realitäten stärker abzubilden und zu gestalten. Besonderen Fokus will die Bundesregierung dabei auf die Sicherung des Zugangs zu Rohstoffen, die Fluchtursachenbekämpfung sowie die Zusammenarbeit im Energiesektor richten.

Der Bundesrechnungshof möchte mit seinen Prüfungen das BMZ beim Erreichen seiner entwicklungspolitischen Zielsetzungen unterstützen. Er ist dabei auch beratend tätig, um Verbesserungspotenziale zu identifizieren. Ein solches sieht der Bundesrechnungshof beispielsweise beim Thema Transparenz im Einzelplan 23. Diese sollte das BMZ weiter verbessern.

Schneider

Steinkamp

Beglaubigt: Schmidt-Koch, AI`n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.